

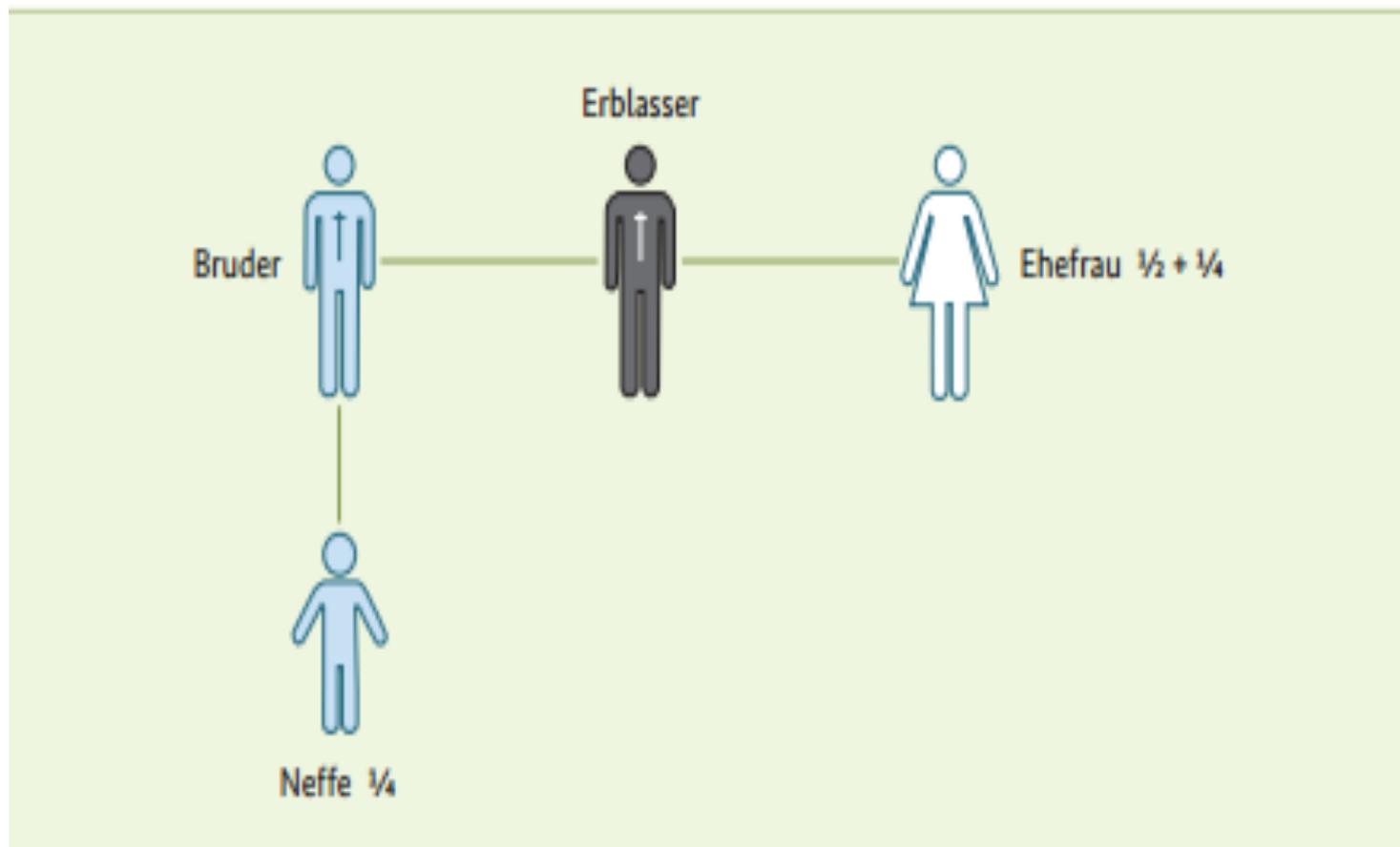
Erben und Vererben

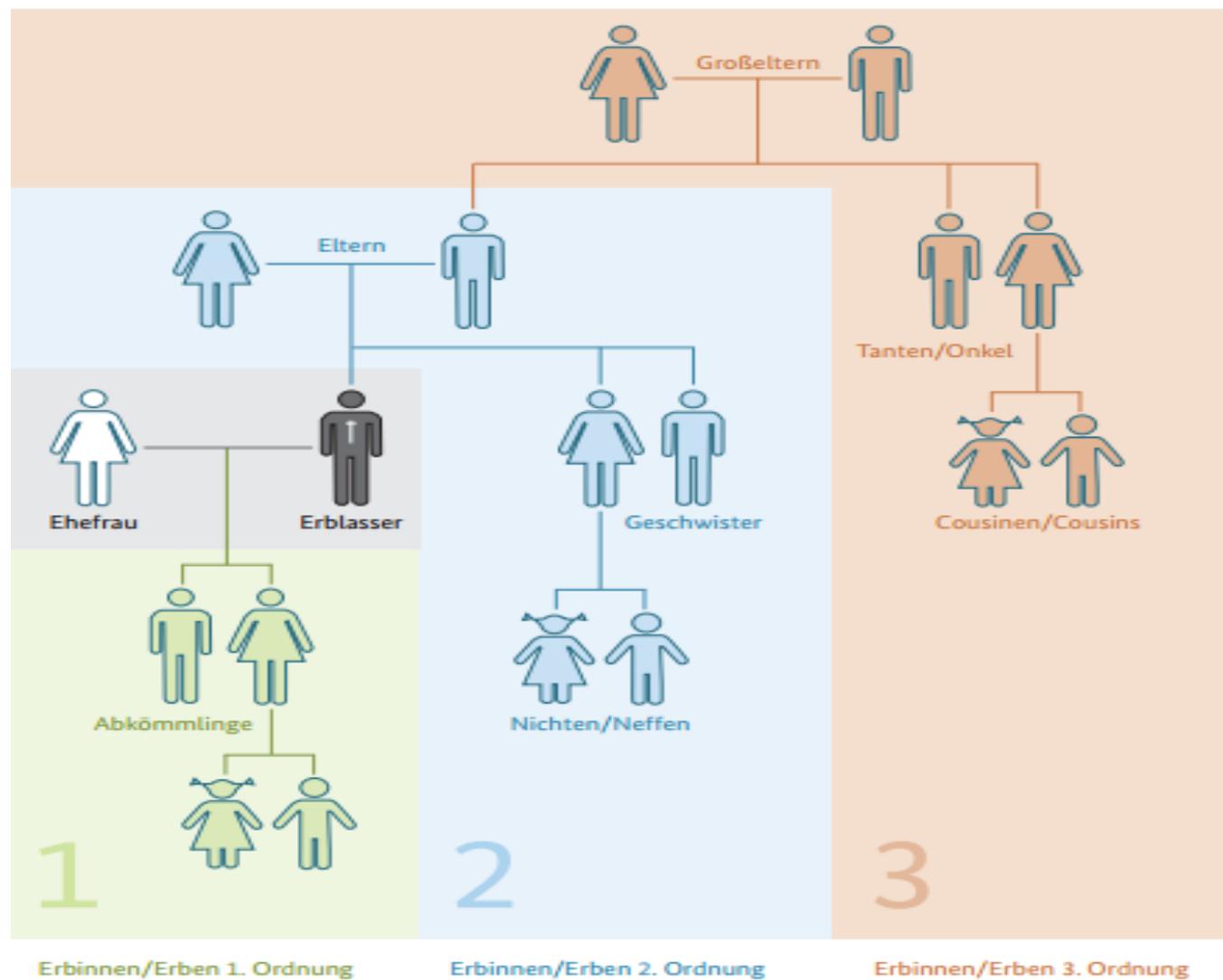
Erzählte jemand er hätte reizende Verwandte,
dann frag ihn, ob mit ihnen schon einmal
geerbt hat!

Beim Aufteilen der Erbschaft steht die
Freundschaft still.

Streitigkeiten über ein Erbe haben schon so manche Familienbeziehung gestört und Freundschaften sind daran zerbrochen. Streit um Ihr Erbe können Sie Ihren Erben jedoch ersparen, wenn Sie zu Lebzeiten eine entsprechende Regelung treffen.

Das gesetzliche Erbe





Erblasser



Tochter



Bruder



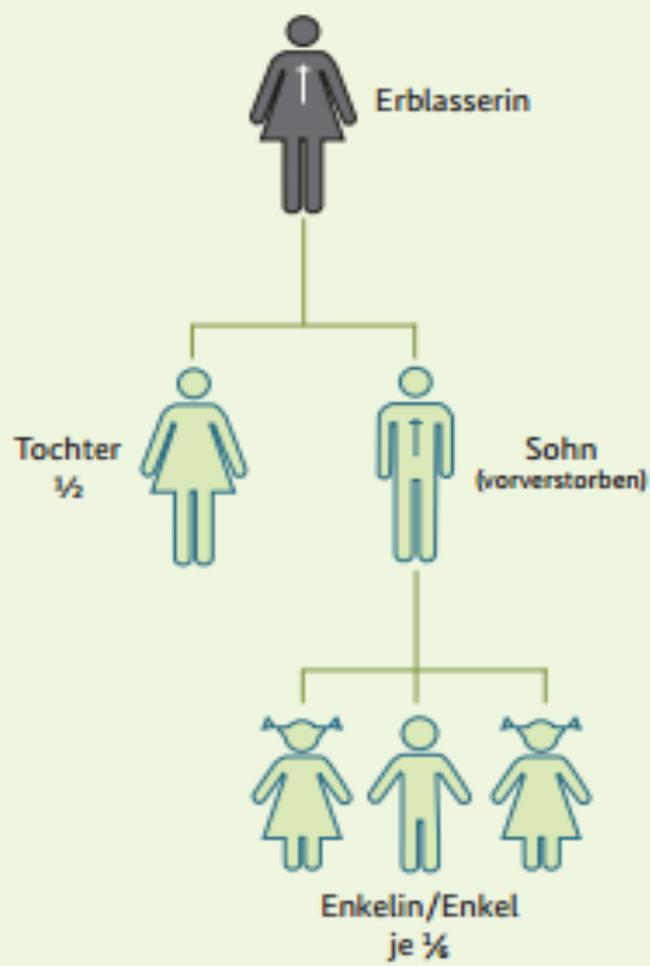
Nichten/Neffen



*Der Erblasser hat eine Tochter und
zahlreiche Neffen und Nichten.
Die Neffen und Nichten erben nichts.*

● Erben/Erbinnen 1. Ordnung

● Erben/Erbinnen 2. Ordnung

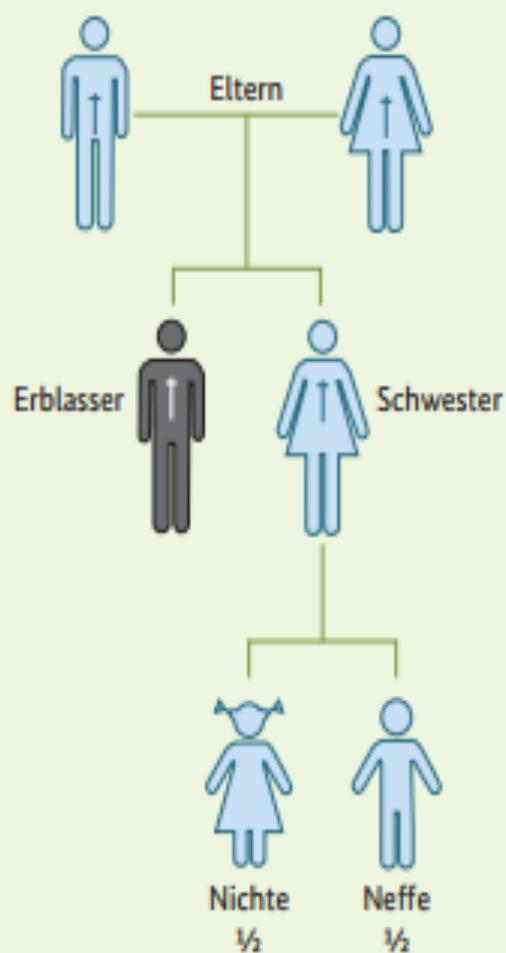


Die Verstorbene hatte eine Tochter und weiterhin drei Enkel, die von einem bereits verstorbenen Sohn abstammen.

Die Tochter erhält die Hälfte des Erbes, während die Enkel sich die andere Hälfte – nämlich die Hälfte, die auf ihren Vater entfallen wäre – teilen müssen.

Jede/r Enkelin/Enkel erhält also $\frac{1}{6}$ des Erbes.

○ Erben/Erbinen 1. Ordnung



Ein Erblasser hinterlässt eine Nichte und einen Neffen. Die Schwester und die Eltern sind vorverstorben.

Die Nichte und der Neffe erben folglich zu je $\frac{1}{2}$.

Beachte:

Der überlebende Ehegatte erhält unabhängig vom jeweiligen Güterstand neben den Kindern $\frac{1}{4}$ des Erbes und neben Verwandten der

2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen/Nichten des Erblassers) und neben Großeltern das halbe gesetzliche Erbe.

Leben die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der
Zugewinnngemeinschaft erhöht sich der Erbteil des
Ehegatten um $\frac{1}{4}$.

Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehe- bzw. Lebenspartner die gesamte Erbschaft.

Das schriftliche Testament

Durch ein Testament können Sie frei festlegen, wer im Falle Ihres Todes das Vermögen bekommen soll. Als Erbe kann jede x-beliebige Person eingesetzt werden.

Wichtig:

Es muss klar erkennbar sein, wer Erbe sein soll.

In einem Testament können Sie als Erbe eine Person oder mehrere Personen, Verwandte oder Nichtverwandte sowie juristische Personen einsetzen.

Beachte:

Dabei kommt es nicht darauf an, ob gesetzliche Erben erben sollen.

Sie haben die Möglichkeit, einen oder alle gesetzlichen Erben vom Erbe auszuschließen.

Aber:

Soweit jemand pflichtteilsberechtigt ist, muss gewährleistet sein, dass dieser Erbe auch seinen Pflichtteil erhält.

Pflichtteilsberechtigten sind:

- Die Abkömmlinge (Kinder) des Erblassers,
- Die Eltern des Erblassers,
- Der Ehegatte des Erblassers,
- Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner.

Ein lebendes Kind des Erblassers lässt keinen Pflichtteilsanspruch des Enkels zu und die Eltern sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn der Erblasser keine Kinder hat.

Enkelkinder sind daher auch nur pflichtteilsbe-
rechtigt, wenn der Elternteil bereits verstorben ist.
Alle anderen Angehörige fallen nicht unter das
Pflichtteilsrecht.

Beachte:

Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis vom Erblasser bedacht worden, so kann er dieses ausschlagen und den Pflichtteil verlangen. Anderenfalls ist der Wert des Vermächtnisses auf seinen Pflichtteil anzurechnen.

Hat der Pflichtteilsberechtigte Schulden, so ist er nicht verpflichtet, seinen Pflichtteil geltend zu machen.

Aber:

Erhält der Pflichtteilsberechtigte Sozialhilfe oder Leistungen vom Jobcenter, so können diese Behörden anzeigen, dass der Pflichtteilsanspruch bis zu Höhe der Sozialleistungen auf den Träger übergeht.

Ersatzerbe

Falls ein Erbe vor dem Tode des Erblassers wegfällt, können Ersatzerben bestimmt werden. Dies sind meist die Abkömmlinge des Erben. Sollte eine andere Person als die Kinder des Erben als Ersatzerben eingesetzt werden, erhalten die Kinder des ursprünglichen Erbens lediglich den Pflichtteil.

Vor- und Nacherbschaft

Sie haben die Möglichkeit zu bestimmen, wer Ihr Vermögen zuerst erben und wer der Nacherbe werden soll.

Beispiel:

Ich setze meine Ehefrau als Alleinerbin ein. Nach deren Tod soll mein Erbe an unsere gemeinsame Tochter übergehen.

Durch diese Regelung ist die Ehefrau als Vorerbe beschränkt. Sie kann nichts von der Erbschaft verschenken, keine Grundstücke veräußern oder belasten.

 Dies dient dazu, dass dem Nacherben das Erbe erhalten bleibt. Dafür darf der Vorerbe das Vermögen nutzen und Erträge daraus ziehen.

Beachte:

Der Vorerbe kann den Nacherben von dieser Beschränkung teilweise befreien.

Aufteilung des Vermögens

Sie können durch das Testament bestimmen, wer was vom Erbe erhält. Dabei muss lediglich beachtet werden, dass nahestehende Angehörige im wirtschaftlichen Ergebnis mindestens den Pflichtteil erhalten. Ansonsten steht ein Anspruch auf einen sogenannten Zusatzpflichtteil.

Vermächtnisse

Mit Hilfe eines Testament oder eines Erbvertrags kann jemand einen Vermögensvorteil oder einen Vermögensgegenstand durch ein Vermächtnis zugewandt werden. Dadurch wird er nicht Erbe.



Es entsteht ein schuldrechtlicher
Anspruch gegenüber dem eigent-
lichen Erben.

Nach dem Tod des Erblasser kann der Vermächtnisnehmer den ihm zugewandten Vermögensvorteil einfordern.

Wichtig:

Die Zuwendung eines Vermächtnisses macht den Bedachten nicht zum Erben.

Wenn Sie ein Testament verfassen, sollten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass jemand ein Vermächtnis erhält, ansonsten ist das Testament nach dem tatsächlichen Willen des Erblassers auszulegen.

Auflagenanordnung

Über das Testament können Erben oder Vermächtnisnehmer durch eine Auflage zu einer bestimmten Leistung verpflichtet werden, z. B. Grabpflege, Pflege eines Haustiers oder das Grundstück über einen bestimmten Zeitraum nicht zu veräußern.

Wird eine Auflage vom Erben z. B. die Auflage der Grabpflege nicht erfüllt, darf derjenige, der sonst Erbe geworden wäre, die Erfüllung gerichtlich durchsetzen.

Unter Umständen darf er auch das Erbe oder Vermächtnis für sich beanspruchen.

Pflichtteil

Beachte:

Pflichtteilsansprüche sind innerhalb von **3 Jahren** von dem Zeitpunkt an, in welchem die Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls oder von der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von **30 Jahren**, geltend zu machen.

Beachte:

Müsste z. B. die als Alleinerbin eingesetzte Ehefrau die von ihr nach dem Erbfall bewohnte Immobilie verkaufen, um den Pflichtteilsanspruch der Kinder befriedigen zu können, ist eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs (Geldbetrag) möglich.

Wie ist ein Testament abzufassen?

Es gibt **2 Arten** des Testaments:

eigenhändiges Testament

notarielles Testament

Die Ausnahme ist das sogenannte **Nottestament**.

Das Nottestament

Sterbende können, wenn kein Notar rechtzeitig erreichbar ist, ein sogenanntes 3-Zeugen-Testament verfassen, indem sie den Nachlass mündlich vor 3 Zeugen regeln. Die Zeugen müssen von der Erklärung ein Protokoll anfertigen oder beim örtlichen Gericht anfertigen lassen.

Beachte:

Das Nottestament verliert 3 Monate nach der Erstellung seine Gültigkeit, wenn der Erblasser noch lebt. Die Frist beginnt zu laufen, wenn der Erblasser wieder in der Lage ist, ein notarielles Testament zu errichten.

Ein eigenhändiges Testament muss komplett handschriftlich verfasst werden. Es muss als Testament klar erkennbar sein. Es muss von Anfang bis Ende eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Zusätzlich ist es sinnvoll Ort und Datum hinzuzufügen. Dieses eigenhändige Testament kann täglich geändert werden.

Beachte:

Falls das Testament ungültig ist, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Das gemeinschaftliche Testament

Ehe- und Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft haben die Möglichkeit, ein gemeinsames Testament zu errichten. Dieses wird in der Regel immer dann errichtet, wenn die Eheleute gegenseitig dafür Sorge tragen wollen, dass z. B. die Ehemwohnung (Immobilie) erhalten bleibt.

Formvorschrift:

Einer der Ehegatten verfasst das Testament handschriftlich, der andere Ehegatte unterschreibt dieses.

Testament

Wir, die Eheleute Stefan und
Katja Hünze geb. Hildebrandt,
setzen uns hiermit gegenseitig zu
alleinigem Erben unseres gesamten
Nachlasses ein.

Erbe des Letztversterbenden soll
unser Sohn Andreas sein.

Hannover, den 30. Okt. 2004
Katja Hünze, geb. Hildebrandt

Hannover, den 30. Okt. 2004

Stefan Hünze

Was kann im Testament alles geregelt werden?

- Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge,
- Eine erbberechtigte Person kann enterbt werden,
- Es können Ersatzerben bestimmt werden,
- Es können Vor- und Nacherben bestimmt werden,
- Es kann der Nachlass geteilt werden.

Beachte:

Der Pflichtteil des Erben darf durch die Erbauseinandersetzung nicht tangiert werden.

Wichtig:

Es sollte immer deutlich erkennbar sein, wer Erbe ist und welchen Gegenstand er genau erhalten soll.

- Es kann die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden,
- Es können Vermächtnisse angeordnet werden.

Vermächtnisse

Das Vermächtnis unterscheidet sich von der Erbeinsetzung dahingehend, dass der Vermächtnisnehmer einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erben bzw. die Erbengemeinschaft hat.

Er hat das Recht, den vermachten Gegenstand, den vermachten Geldbetrag, die vermachte Immobilie oder aber eine ihm im Wege des Vermächtnisses zugedachte Rente zu übernehmen.

Beachte:

Der Vermächtnisnehmer braucht keine Schulden der Erben zu übernehmen. Er muss sich um nichts kümmern.

Vermächtnis und Pflichtteil

Durch ein Vermächtnis darf das Pflichtteilsrecht nicht außer Kraft gesetzt werden, wenn das Erbe niedriger ist als der Pflichtteil besteht ggü. dem Begünstigten, d. h. hier den Vermächtnisnehmer ein Pflichtteilsergänzungsanspruch der Erben.

Vermächtnis und Pflichtteil

Durch ein Vermächtnis darf das Pflichtteilsrecht nicht außer Kraft gesetzt werden. Wenn das Erbe niedriger ist als der Pflichtteil, besteht ggü. dem Begünstigten, d. h. hier den Vermächtnisnehmer, ein Pflichtteilsergänzungsanspruch der Erben.

Widerruf eines Testaments

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Es genügt die Testamentsurkunde zu vernichten oder einen handschriftlichen Zusatz „ungültig aufgehoben“ darauf zuschreiben. Außerdem setzt ein neues Testament ein älteres außer Kraft.

Erbvertrag

In einem Erbvertrag wird zwischen Erblasser und Erben „vertraglich“ geregelt, wie nach dem Tod des Erblassers das Erbe aufgeteilt wird. Der Erbvertrag hat den Vorteil, dass er nicht einseitig geändert werden kann.

Pacta sunt servanda

Aber:

Der Erblasser kann weiterhin über sein Vermögen zu Lebzeiten frei verfügen. Wenn der vererbte Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, wenn er z. B. verbraucht wurde, geht der Vertragserbe leer aus.

Aber:

Schenkungen, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, Vertragserben zu beinträchtigen, dann können Vertragserben nach Anfall der Erbschaft von der beschenkten Person die Herausgabe verlangen.

Wichtig:

Der Erbvertrag muss vor einem/r Notar/in bei gleichzeitiger Anwesenheit aller am Erbvertrag beteiligten geschlossen werden.

Daraus folgt:

Ein Erbvertrag zu Lasten eines Erben, der nicht am Erbvertrag beteiligt ist, hat keine Gültigkeit.